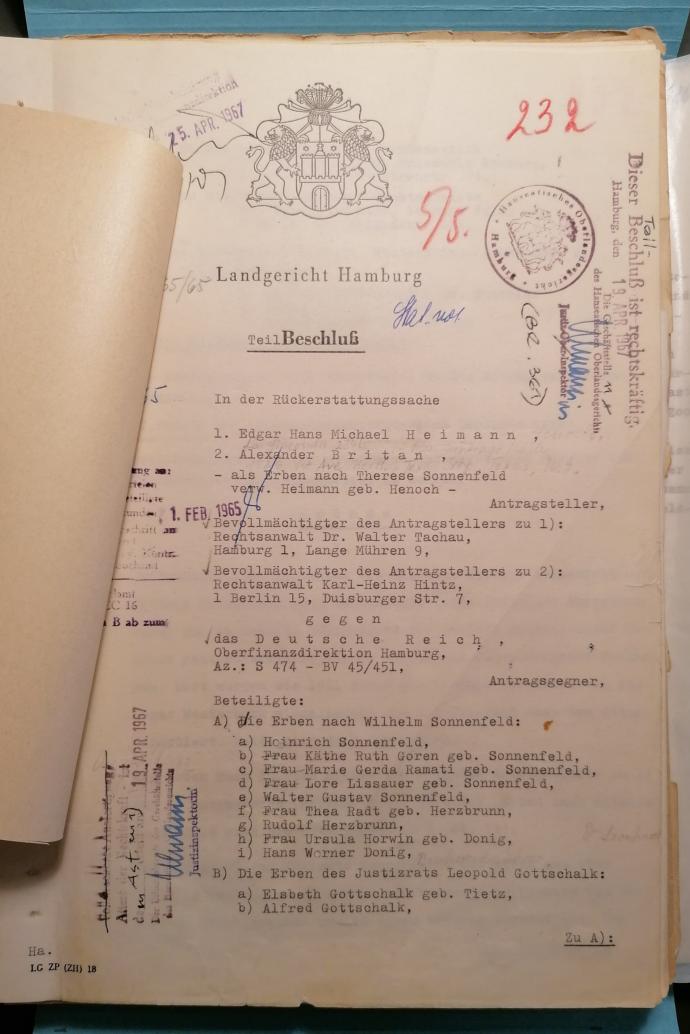
# STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg - Wiedergutmachung

24466



Unterschrift: U.D. H. Janual II v. 9623, - 385 23.5.67 Ah Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer 0. 1011 1967 Rückerstattungssache M. Heimann in a Dirbinan Bl. 232 d./1 Berechtigte Bevollmächtigte: Vollmacht Bl. Cf. Renci (FT) Cf 474 - UA3-BV32/323 pflichtige Bevollmächtigte: Vollmacht Bl. Betr. Rückerstattung Wertfestsetzung Bl. Weggelegt: 19 67 - Aufzubewahren: - bis einschl. 19 97 \_dauernd -HIS= 5.0765



- Zu A): vertreten durch Rechtsanwälte

  Dr. Karl Leonhard, Friedhelm Baumert,

  l Berlin 15, Bleibtreustr. 24,
- Zu B):/vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Walter Schwarz, Gerhard Falk, 1 Berlin 31, Uhlandstr. 137,

hat das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, durch folgende Richter

- 1. Landgerichtsdirektor Dr. Schaefer
- 2. Landgerichtsrat Dahm
- 3. Gerichtsassessorin Krakau

#### am 30. Dezember 1964 beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt, an die Antragsteller zur gesamten Hand

87.000, -- DM (siebenundachtzigtausend Deutsche Mark)

Teil-Schadenersatz für entzogenes Umzugsgut nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

#### Gründe

I.

Im Frühjahr 1939 wanderten die Eheleute Wilhelm Sonnenfeld und Therese Sonnenfeld geb. Henoch, die beide jüdischer Abstammung waren und in Berlin, Königsallee 52, gewohnt hatten, unter dem Druck nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen nach Holland aus. Dort wurden sie 1941 durch die Gestapo verhaftet, in das Lager Westerbork eingeliefert und anschließend nach dem Osten deportiert. Beide sind dort umgekommen.

Als Erben nach Therese Sonnenfeld sind die Antragsteller zu 1) und 2) ausgewiesen (Erbschein Bl. 55 d.A.). Erben nach Wilhelm Sonnenfeld sind die Beteiligten zu A (Bl. 71).

Das Umzugsgut der Eheleute Sonnenfeld, bestehend aus vier Lifts im Gesamtgewicht von 12.360 kg wurde in Hamburg von der Gestapo beschlagnahmt und in deren Auftrag versteigert. Der

Bruttoerlös

Bruttoerlös betrug 68.029, -- RM. Der Nettoversteigerungserlös wurde von der Auktionsfirma Wilhelm Wahling auf das Konto der Gestapo bei der Deutschen Bank abgeführt. Als Eigentümer des Umzugsguts ist auf der Abrechnung des Versteigerers "Salli Friedeberg, Hamburg" angegeben. Die Gestapo überwies aus dem Erlös am 6.12.1944 einen Betrag von 48.659, -- RM an den Oberfinanzpräsidenten Berlin-Brandenburg unter Angabe des Namens Wilhelm Sonnenfeld.

Noch vor der Beschlagnahme durch die Gestapo war das Umzugsgut für eine Forderung von 7.500,-- RM zuzüglich Kosten und Zinsen (insgesamt etwa 12.500,-- RM) gepfändet worden, die dem Rechtsanwalt Justizrat Leopold Gottschalk gegen Therese Sonnenfeld nach dem Urteil des Kammergerichts vom 21. Februar 1939 (21 U 4639.38) zustand.

Auf Grund einer Anmeldung der Erben nach Wilhelm Sonnenfeld und der Erben des Justizrats Gottschalk ist wegen des genannten Umzugsguts im Jahre 1954 eine Rückerstattungsverfahren (1 Wik 508/54 verb.m. 566/52) gegen das Deutsche Reich vor der Wiedergutmachungskammer 1 des Landgerichts Hamburg durchgeführt worden. Das Verfahren endete mit einem Vergleich vom 10. Dezember 1954, in dem der Antragsgegner sich verpflichtete, "wegen der Entziehung von Hausrat Sonnenfeld Ersatz zu leisten".

Weiter wurde in dem Vergleich u.a. vereinbart:

<sup>&</sup>quot;III. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß der Wiederbeschaffungswert in DM unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu 94.615,-- DM beträgt.

IV. Die Antragsteller zu I. und II. sind sich darüber einig, daß von dieser Forderung der Antragsteller zu II. als Erben der Eheleute Sonnenfeld den Antragstellern zu I. als Erben des Justizrats Leopold Gottschalk ein Betrag in einer Quote von 1/10 des zu leistenden Entschädigungsbetrages abgetreten wird.

Die Antragsteller zu I. nehmen die Abtretung hiermit an."

Auf Grund des Vergleichs ist von der Oberfinanzdirektion Hamburg bereits ein Bescheid gemäß § 38 BRüß erteilt und eine Teilauszahlung vorgenommen worden.

Nunmehr fordern die Antragsteller des vorliegenden Verfahrens als Erben nach Therese Sonnenfeld Schadenersatz gemäß rückerstattungsrechtlichen Vorschriften für das Umzugsgut. Sie behaupten, die im Umzugsgut enthaltenen Gegenstände hätten ausschließlich ihrer Erblasserin gehört. Diese sei in erster Ehe mit dem Kaufmann Oscar Heimann verheiratet gewesen, der im Jahre 1930 verstorben sei und ein sehr großes Vermögen hinterlassen habe. Die Erblasserin habe schon vor dem Tode Oscar Heimanns in dem Hause Königsallee 52 gewohnt. Die gesamte Einrichtung der Wohnung sei während des Bestehens ihrer ersten Ehe von Oscar Heimann oder von ihr selbst angeschafft worden. Nach dem Tode Oscar Heimanns habe sie sich 1934 mit Wilhelm Sonnenfeld verheiratet. Dieser sei zu ihr in das Haus Königsallee 52 gezogen, ohne irgendetwas an Einrichtungsgegenständen stücken mitgebracht zu haben. Er habe auch keinerlei Neuanschaffungen gemacht, da er kein Vermögen und keine Einkünfte besessen habe. Jedenfalls sei die Ausstattung der Wohnung Königsallee 52 in den Jahren nach der Eheschließung mit Wilhelm Sonnenfeld völlig die gleiche gewesen wie vorher.

Die Beteiligten zu A (Erben nach Wilhelm Sonnenfeld) treten dem Vorbringen der Antragsteller insofern entgegen, als Sie behaupten, ihr Erblasser habe vor der Eheschließung mit Therese verw. Heimann ein erhebliches Vermögen und eine Villa in Berlin-Wannsee, Kl. Seestr. 28, besessen, deren Einrichtung er bei der Übersiedlung in das Haus Königsallee 52 jedenfalls



zum Teil mitgenommen habe. Nach der Eheschließung habe er mehrfach darüber geklagt, daß er beträchtliche Schulden seiner neuen Ehefrau habe abdecken müssen. Im übrigen hätten die Eheleute Sonnenfeld zuletzt in einer hauptsächlich mit Möbeln des Ehemannes ausgestatteten Wohnung in der Douglasstraße gewohnt, während Therese Sonnenfeld den Hauptteil k ihrer Möbel verkauft habe.

Die Beteiligten zu B tragen vor, daß ihnen der Hausrat der Eheleute Sonnenfeld und demnach auch die Zusammensetzung des Umzugsguts nicht bekannt sei.

Der Antragsgegner widerspricht der Rückerstattungsforderung der Antragsteller unter Hinweis auf seine im Verfahren 1 WiK 508/54 festgelegte Ersatzpflicht gegenüber den Beteiligten zu A und B. Vorsorglich hat er den am 10. Dezember 1954 abgeschlossenen Vergleich unter Berufung auf §§ 119, 123, 779 BGB angefochten (Bl. 73).

Zur Stützung ihres Vorbringens haben die Antragsteller eidesstattliche Erklärungen des Antragstellers zu 1 (Bl. 180 ff, 190) und siner Ehefrau (Bl. 184), ferner von Margarita Schliekert (Bl. 110), Ilse Elsner (Bl. 178), Walter Weil (Bl. 179) und Hans Schliekert (Bl. 225)beigebracht.

Die Beteiligten zu A haben eidesstattliche Erklärungen von Edith Herzbrunn (Bl. 161) und Charlotte Donig (Bl. 167) sowie eine weitere (nicht eidesstattliche) Erklärung von Charlotte Donig (Bl. 205) vorgelegt.

Die Kammer hat die Akten des Rückerstattungsverfahrens 1 WiK 508/54, 566/52, die Nachlaßakten des Amtsgerichts Char lotten-

burg 60 VI 2027/37 und die Akten des Oberfinanzpräsidenten Berlin betr. Wilhelm und Therese Sonnenfeld 0 \$72 10 - 10887/41, 0 \$52 10 - 2539/43 herangezogen. Sie hat ferner Gutachten der Sachverständigen Walter H.F. Meyer und Dr. Roskamp über den Wiederbeschaffungswert der im Umzugsgut enthaltenen Gegenstände eingeholt (Bl. 145, 206), die Ehefrau des Antragstellers zu las Zeugin vernommen (Bl. 100 ff.) und den Parteien und Beteiligten Gelegenheit zur Vertretung ihrer Interessen in mündlicher Verhandlung gegeben.

Für die Einzelheiten des Parteivorbringens und für die Ermittlungsergebnisse wird auf den Inhalt der Akte und der Beiakten verwiesen.

II.

Dem Rückerstattungsanspruch der Antragsteller kann nach den bisherigen Verfahrensergebnissen in einer Höhe von 87.000,-- DM stattgegeben werden. Eine Entscheidung über die endgültige Höhe des Ersatzanspruchs der Antragsteller unter Berücksichtigung der Rechte der Beteiligten ist erst nach weiteren Ermittlungen möglich.

An der ungerechtfertigten Entziehung des hier interessierenden Umzugsguts besteht kein Zweifel. Die bei der OFD Hamburg erhalten gebliebenen Unterlagen der Firma Wehling erweisen die Versteigerung des Guts im Auftrage der Gestapo. Allerdings ist in diesen Unterlagen als Eigentümer der Sendung nicht Sonnenfeld, sondern Sally Friedeberg angegeben. Wie es dazu gekommen ist, hat sich im einzelnen nicht aufklären lassen. Die Antragsteller geben an, daß ihnen der Name Sally Friedeberg gänzlich unbekannt sei, die Beteiligten zu A tragen vor (Bl. 205), daß es sich um einen entfernteren Angehörigen Wilhelm Sonnenfelds

gehandelt habe, dem die Versandpapiere für das in Hamburg lagernde Umzugsgut übergeben worden seien, weil er hier ansäßig
war. Die Identität des unter dem Namen Freideberg versteigerten Umzugsguts mit dem Umzugsgut der Eheleute Sonnenfeld geht
eindeutig aus den weiter vorhandenen Unterlagen, insbesondere
aus den Markierungsnummern der Lifts, hervor.

Möglicherweise ist die Benennung des Sally Friedeberg in der Versteigerungsliste daraus zu erklären, daß die Eheleute Sonnenfeld ihr Umzugsgut zum Schein oder sogar ernstlich an ihn übereignet haben. Der Rückerstattungsanspruch der Eheleute Sonnenfeld bezw. ihrer Erben würde dadurch nicht berührt werden, denn eine solche Übereignung unter den damaligen Umständen wäre ebenfalls als Entziehung im Sinne des Rückerstattungsrechts zu werten.

Als erwiesen ist weiter anzusehen, daß das Umzugsgut überwiegend nicht Wilhelm Sonnenfeld (unter dessen Namen es versandt worden war), sondern Therese Sonnenfeld (oder als Nachlaß Oscar Heimanns dem Antragsteller zu 2 und Therese Sonnenfeld gemeinsam) gehört hat.

Es mag durchaus zutreffen, daß Wilhelm Sonnenfeld eigenes Vermögen in nicht geringem Umfang besessen hat.

Das Umzugsgut bestand aber offenbar hauptsächlich oder fast vollständig aus der Einrichtung der Wohnung Königsallee 52, die sich mit dem Einzug des Erblassers Wilhelm Sonnenfeld oder nach diesem Zeitpunkt allenfalls geringfügig verändert hatte. Dies letztere wird durch die Bekundungen der Zeugin Käthe Heimann und die eingereichten eidesstattlichen Erklärungen von den Antragstellern zur Überzeugung des Gerichts bewiesen. Die Übereinstimmung des Inhalts der Umzugsgutsendung

mit der früheren Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 ist insbesondere dadurch dargetan, daß die Zeugin Heimann Angaben über den Charakter dieser Einrichtung machen konnte, die durch die später aufgetauchte Versteigerungsliste eindrucksvoll bestätigt worden sind.

Die Ausführungen der Beteiligten und das von ihnen beigebrachte Beweismaterial sind nicht geeignet, die Annahme zu erschüttern, daß das Umzugsgut ganz überwiegend aus der schon vor der zweiten Eheschließung vorhandenen Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 bestand. Die eidesstattliche Erklärung Charlotte Donigs

"Die sehr wertvolle Bibliothek meines Vaters war aber schon in der Königsallee, wie auch seine diversen anderen Möbel aus Wannsee. Die Bibliothek bestand größtenteils aus Originalschriften und Bildern von Feuerbach, Friedrich dem Großen, Begas, Stuck, alle in Schweinsleder prachtvoll gebunden." (Bl. 168)

hinterläßt nach Inhalt und Formulierung keinen sehr #berzeugenden Eindruck. Jedenfalls läßt sich aber aus ihr nicht entnehmen, daß an der reichhaltigen Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 eine wesentliche Veränderung eingetreten sei.

Auch die eidesstattliche Erklärung Edith Herzbrunns ergibt, selbst wenn sie wörtlich zugrundegelegt wird, nur, daß sich die Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 mit dem Einzug Wilhelm Sonnenfelds in verhältnismäßig bescheidenem Umfange vermehrte (Herrenzimmermöbel, annähernd 1000 Bücher, Bilder, Teppiche, Garderobe).

Die weitere Angabe Charlotte Donigs, daß Therese Sonnenfeld den Hauptbestand ihrer Möbel bei einem Umzug der Eheleute Sonnenfeld in die Douglasstraße verkauft habe, läßt ebenfalls kaum Rückschlüsse auf die Zusammensetzung des Umzugsgutes zu,

denn es liegt auf der Hand, daß ein Teil der Einrichtungsstücke vor der Auswanderung verkauft werden mußte, weil die Mitnahme untunlich gewesen wäre. Da die Zeugin Donig nicht einmal den Zeitpunkt des Umzuges in die Douglasstraße benennt, ist auch nicht ersichtlich, ob dieser Umzug nicht etwa gerade deshalb erfolgte, weil die Einrichtung der Wohnung Königsallee für die Auswanderung verpackt werden sollte.

Die Angaben der Zeuginnen Donig und Herzbrunn werden im übrigen durch die gröblich unrichtigen Hinweise entwertet, daß Therese Sonnenfeld kein Vermögen, sondern Schulden gehabt habe, die Wilhelm Sonnenfeld aus seinem Vermögen bezahlt habe. Diese Behauptung wird durch den Inhalt der Nachlaßakten widerlegt. Der Wert des Nachlasses Oscar Heimanns, dessen alleinige (befreite) Vorerbin Therese verw. Heimann bis zu ihrer Verheiratung mit Wilhelm Sonnenfeld war, wurde ursprünglich auf 1.000.000.-- RM - später (1939) immerhin noch auf 200.000,-- RM - geschätzt. Möglicherweise beruhen die Angaben der Zeuginnen über die Sorgen Wilhelm Sonnenfelds bezüglich der Vermögenslage seiner Frau auf einem Mißverständnis und erklären sich daraus, daß Therese Heimann gerade durch ihre Heirat mit Wilhelm Sonnenfeld ihre Rechtsstellung als befreite Vorerbin einbüßte und von nun an nur noch als gesetzliche Miterbin an dem Nachlaß Oscar Heimanns beteiligt war, also praktisch drei Viertel ihres Vermögens durch die Heirat verlor. Denkbar ist natürlich auch, daß Wilhelm Sonnenfeld vorübergehend gewisse Schulden beglichen hat, weil sich im Nachlaßvermögen zeitweilig gerade keine flüssigen Mittel fanden. Rückschlüsse auf die Eigentumslage bezüglich des Umzugsguts, das im wesentlichen aus der schon 1934 vorhanden gewesenen Einrichtung der

MAH

Wohnung Königsallee 52 bestand, können daraus aber jedenfalls nicht gezogen werden. Die Einrichtung stammte aus der Zeit, in der die Erblasserin mit Oscar Heimann verheiratet war. Sie muß also entweder ihr oder ihm oder beiden gemeinsam gehört haben. Soweit sie Oscar Heimann allein oder anteiligt gehört hatte, könnte sie mit dem Eintritt des Nacherbfalls, also mit der Wiederverheiratung der Erblasserin im Jahre 1934, in das gesamthänderische Miteigentum des Nacherben, des Antragstellers zu 2, übergegangen sein, so daß sie von diesem Zeitpunkt an der Erblasserin und dem Antragsteller zu 2 gemeinsam gehört hätte. Nach dem Testament Oscar und Therese Heimann sollte die Nacherbfolge allerdings nicht für den Hausrat einschließlich der Kunstgegenstände gelten. Das hatte aber wohl nur obligatorische Bedeutung, so daß es die dingliche Rechtslage nicht unmittelbar beeinflußte. Der möglicherweise bestehende Anspruch der Erblasserin auf die Einrichtungsstücke als Voraus (§ 1932 Abs. 1 Satz 2 BGB) ließ die Eigentumslage unberührt, solange er nicht im Zuge einer Erbauseinandersetzung erfüllt wurde, wofür nichts ersichtlich ist.

Die von den Beteiligten zu A vertretene Rechtsansicht, daß Wilhelm Sonnenfeld durch die Eheschließung Eigentümer des Hausrats geworden sei, findet im deutschen Recht keine Grundlage. Ihre Behauptung, Therese Sonnenfeld habe ihren Hausrat an Wilhelm Sonnenfeld übereignet, weil dieser ihre Schulden bezahlt habe, ist durch nichts belegt und steht in Widerspruch zu den festgestellten Vermögensverhältnissen der Erblasserin Therese Sonnenfeld.

Nach allem muß angenommen werden, daß das entzogene Umzugsgut

allenfalls

Ph

allenfalls in Höhe von 10 %, wahrscheinlich aber nur zu einem noch niedrigeren Prozentsatz seines Wertes, dem Erblasser Wilhelm Sonnenfeld gehörte. Die Beteiligten zu A haben auch anhand der Versteigerungsliste (trotz einer dahingehenden Aufforderung durch das Gericht) keine Stücke bezeichnet, für die sich darlegen oder wahrscheinlich machen ließe, daß sie im Eigentum Wilhelm Sonnenfelds gestanden haben.

Der Wiederbeschaffungswert des beschlagnahmten Umzugsguts liegt nach den Schätzungen des Sachverständigen Meyer bei etwa 112.000,-- DM. Wahrscheinlich wird im Endergebnis ein nennenswert höherer Wert anzusetzen sein, da die Schätzungen des Sachverständigen Meyer noch ohne Kenntnis der nachträglich beigebrachten Einzelangaben des Antragstellers zu 1 vorgenommen worden sind und sich nach den Erfahrungen der Kammer kaum mit dem Versteigerungserlös in Einklang bringen lassen. Nach diesem Erlös wäre eher ein Wiederbeschaffungswert von annähernd 200.000,-- DM zu vermuten.

Bei dieser Sachlage steht fest, daß den Antragstellern ein Ersatzanspruch von mindestens 87.000,-- DM zukommt. Die Ansprüche der Beteiligten zu A können sich höchstens auf 20 % des vollen Wiederbeschaffungswertes, also höchstens auf 22.400,-- DM, belaufen, solange ein Wiederbeschaffungswert von nur 112.000,--DM zugrunde gelegt wird. Die Rechte der Beteiligten zu B sind auf den 10: 1 umgestellten Betrag der Forderung ihres Erblassers nebst Kosten und Zinsen, also auf höchstens 2.000,-- DM, beschränkt. Die Rechte beider Beteiligten-Gruppen sind also mit Sicherheit durch den noch nicht zugesprochenen Rest der Ersatzforderung für das Umzugsgut gedeckt.

Das Verfahren 508/54, 566/52 und der dort am 10.12.1954 abgeschlossene Vergleich steht der Zuerkennung des Betrages von 87.000,-- DM an die Antragsteller nicht entgegen. Über ihre Rechte konnte in jenem Verfahren nur insoweit disponiert werden, als die durch ein Pfandrecht an dem Umzugsgut gesicherte Forderung des Justizrats Gottschalk in Höhe von, umgestellt, höchstens 1.500,-- bis 2.000,-- DM in Frage stand.

Ob der Antragsgegner die im Vergleich vom 10.12.1954 übernommene Zahlungspflicht beseitigen kann, soweit sie nach den Ergebnissen dieses Verfahrens sachlich ungerechtfertigt erscheint, ist im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung und daher nicht zu prüfen. Der Antragsgegner kann den Antragstellern hier weder die im Vergleich vom 10.12.1954 übernommene Ersatzpflicht, noch die darauf effektiv gleisteten Zahlungen entgegenhalten, ausgenommen nur die an die Erben des Justizrats Gottschalk gezahlten Beträge bis zur Höhe des Umstellungsbetrages der Forderung (mit Kosten und Zinsen). Mit dem durch diese Entscheidung noch nicht zugesprochenen restlichen Ersatzbetrag für das Umzugsgut ist also die Rechtsposition auch des Antragsgegners jedenfalls gesichert.

III.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht (Art. 63 REG, § 7 der 2. AVo z. REG).

1. Lanfor

Dalun

Vahan

## Abschrift

Mein lieber Edgar !

Wir sind seit 4 Wochen aus der Hölle heraus und leben nun in Amtsterdam, wo uns der meines vollkommen erhält, da wir nichts mehr besitzen. Er muß selbst sehr kämpfen, hat drei Kinder und seit Jahren seine alten Schwiegerelternin Hause und noch viele andere Verpflichtungen. Was es für mich - für uns Beide - bedeutet, gänzlich abhängig zu sein, daß kannst du nicht ermessen, da Du jung und nie in solcher Lage geweseb bist. Glaube aber nicht, daß ich Dir dies meinetwegen schreibe, Du sollst und mußt(wissen) nur über meine Lage orientiert sein. Ich schreibe Dir lediglich in Rullchens Interesse und sende Dir Erna Heimanns Karte besonders, aus der Du Einiges ersiehst. Mein Mann wollte Kullchen so gern helfen und hätte es, schon damit ich wieder ein bißchen ruhiger werde, selbstverständlich mir zu Liebe getan. Ohne daß eine Antwort überhaupt nur gegeben, lehnte sie aber alles ab und so ist es nun soweit gekommen, daß wir alles verloren haben und nicht mehr, nicht mal uns selbst, helfen können. Ob meine Möbel, Silber ect. gerettet ist, weiß ich nicht. Auf jeden Fall ist das sehr zweifelhaft. Ich schickt Dir durch Walter Weil 12 P. silb. Messer und Gabeln und gute Wäsche mit, auch ein sehr kostbares grosses Tischtuch, erhielt aber leider keine Nachricht von Dir darüber. Ich bitte Dich nun als ihr Bruder, von dem ich immer wieder höre, daß Du sie gut ernährat, an sie zu denken und für sie zu tun, was in deinen Kräften steht, damit sie so schnell als möglich zu Dir nach Santiage kommen kann. Wäre ich in USA und im festen Besitz meiner Möbel etc, so würde ich unbedingt Kullchen auch dort haben wollen, und sie sollte dann von dem Erlös meies Umzugsgeldes (Umzuggutes) mitprofotieren oder die Möbel wollten wir dann mit Ihr auf irgend eine Weise (Pension etc) verwalten (verwerten). So war es gedacht - aber heute ist alles anders gekommen, und wir wissen nicht mehr aus noch ein, noch ob wir so werden weiter existieren können. Ich hörte daß Kullchen schon ein Visum hat, nach Santiago zu kommen; gib ihr nun auch die pekuiäre Möglichkeit, die Reise zu Dir machen zu können. Du schriebst mir vor Monaten fast wörtlich: "Wenn Du ihr nicht hilfst, muß sie in die Spree gehen." ja, ja mein lieber Junge, das schriebt sich so leicht hin und manweiß nicht, was mit solchen Worten(mit) beim Anderen anrichtet, namentlich wenn der Andere die Mutter ist (Zwar beschimpft und verspottet) aber doch mit der unver-

sietbaren Mutterliebe im Herzen), fast Jeder von uns, der in meiner Lage ist, uns im 66 Jahre dazu, mußte ins Wasser gehen, weil ihm die Lebensmöglichkeiten in diesem Alter so gut wie versperrt sind. Wenn Kullchen sich zusammenreißt, und sie ist ja noch jung, so müßte sie draußen doch noch einen Beruf und damit das Glück finden, Natürlich draußen und mit Deiner Hilfe. Hilf Ihr, damit Deine pessimistischen Worte nur Worte bleiben, versuche alles, sie so schnell wie möglich herüber zu bekommen. Du hast doch so Manchem geholfen, und ich höre so oft, wie hübsch es in Deinem Häuschen sein und zugehen soll. Mein guter Mann versucht schon jetzt sein Äußerstes, um für USA (Los Angeles) einen Boden zu irgend einer allerkleinsten Existenz vorzubereiten, es ist voller Mut, Fleiss und Lebensbejahung, aber bis wir dort sind, wenn der Fall überhaupt noch eintritt, ist erim 71. - 72. Jahre, ich habe keine Hoffnung mehr. Also denke an meine inständige Bitte, hilf Kulldhen, daß sie zu Dir kommt und schicke ihr Geld, damit sie die lange Reise ausführen kann. Antworte mir bitte umgehend per Flugpost nach Amtsterdam - Zuid, Albrecht Dürerstraat 2. Ich möchte auch wissen, ob Ihr die Sache (Walter Weil) meinen Brief und meine Karte vor Monaten erhalten habt. Lebe wohl, mein lieber Edgar, ich grüsse Dich und Deine Frau und bin

Deine Mutti

richtiges Gliick fir

15 should worked

# DR. KARL LEONHARD RECHTSANWALT UND NOTAR

POSTSCHECK: BERLIN WEST 73128
BANK:
BANK FÜR HANDEL UND INDUSTRIE AG.
BERLIN 15, KURFÜRSTENDAMM 179,
NR. 176096

BERLIN 15, DEN 19.7.1965 L/K.
BLEIBTREUSTRASSE 24
(ECKE KURFÜRSTENDAMM)
TELEFON 91 43 69

In Sachen
Heimann u.a. ./. Oberfinanzdirektion Hamburg
- 11 WiS 68/65 -

richtet sich die von mir für die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld am 6. April 1965 eingelegte sofortige Beschwerde dagegen, daß in dem angefochtenen Teilbescheid des Landgerichts Hamburg – 2 Wik 476/63 = Z 24 647 – jetzt: Wik 69/65 der Betrag von 87.000,-- DM als Teil-Schadensersatz für entzogenes Umzugsgut den Antragstellern Edgar Hans Michael Heimann und Alexander Britan und nicht den von mir vertretenen Beteiligten, den Erben nach Wilhelm Sonnenfeld, zugesprochen worden ist.

Dieser Entscheidung steht zunächst einmal der am 10. Dezember 1954 zu 1 Wik 508/54 verbunden mit 1 Wik 566/52 abgeschlossene Vergleich entgegen, durch welchen Rückerstatungsansprüche in bezug das hier in Frage stehende Umzugsgut den von mir vertretenen Beteiligten, den Erben Wilhelm Sonnenfeld bzw. den Erben Gottschalk zugesprochen worden sind.

Hanseatisches Oberlandesgericht 11. Zivilsenat

2 Hamburg 36 Sievekingplatz 2

Trusto drinkle Rl. 294 d. M

- 2 -

Im übrigen führe ich aus:

Die Behauptung, daß Frau Therese Sonnenfeld, über ein erhebliches Vermögen verfügt hätte, welches sie mit in die Ehe gebracht hätte, ist in dieser Form und in diesem Zusammenhange irreführend. Es wird nicht bestritten, daß sie, als sie Herrn Wilhelm Sonnenfeld heiratete, eine hochherrschaftliche Einrichtung besessen hat und daß sie Eigentümerin oder Miteigentümerin eines Grundstücks war. Sie hatte jedoch keinerlei Barvermögen, war vielmehr völlig verschuldet. Ein großer Teil der Schulden ist von dem Ehemann, Wilhelm Sonnenfeld, bezahlt worden. Es wird nicht behauptet, daß Herr Wilhelm Sonnenfeld auch die Hypothek von 175.000, -- Dezahlt hat. Es wird vielmehr geltend gemacht, daß unter anderem auch diese Forderung in Höhe von 175.000, -- Be gegen Therese Sonnenfeld bestanden hat. Zum Beweise der Verschuldung der Therese Sonnenfeld ergibt sich unzweideutig und unwiderleglich aus der Tatsache, daß die Lifts beschlagnahmt worden sind wegen Forderungen , die dem Rechtsanwalt Gottschalk gegen Therese Sonnenfeld zustanden.

Vällig falsch ist die Behauptung, daß Wilhelm Sonnenfeld vermögenslos gewesen wäre. Er hat vielmehr ein
erhebliches Vermögen gehabt. Andernfalls hätte er sich
nicht Weltreisen, die er zusammen mit seiner Frau gemacht hat, zuletzt noch im Jahre 1939, erlauben können.
Es ist behauptet worden, bei den Akten des ehemaligen
Oberfinanzpräsidenten befände sich ein Schreiben von
Wilhelm Sonnenfeld, in welchem er sein Vermögen mit
27.000,-- MM und seine Schulden mit 9.350,-- MM angegeben hätte.

Dieses Schreiben ist dem Unterzeichneten und den von ihm vertretenen Beteiligten nicht bekannt. Es ist auch nicht bekannt, in welchem Zusammenhange diese Erklärung etwa abgegeben worden ist. Vermutlich ist sie für Steuerzwecke abgegeben worden. Die Ansicht, Herr Wilhelm Sonnenfeld habe sein Vermögen aus irgendeinem Grunde möglichst hoch angegeben, ist völlig abwegig und widerspricht den Lebenserfahrungen. Die Juden mußten im Jahre 1939 bei ihrer Auswanderung Judenvermögensabgabe, Reichsfluchtsteuer, Golddiscontabgabe usw. bezahlen, deren Höhe sich nach ihrem Vermögen richtete. Welcher Jude hat unter diesen Umständen sein Vermögen höher angegeben, als es tatsächlich war? Das Gegenteil ist der Fall. Es ist nicht nur möglich, sondern sehr wahrsbheinlich, daß, wenn eine solche Eingabe an das Finanzamt vorhanden ist, Wilhelm Sonnenfeld in diesem Falle sein Vermögen so gering wie möglich angegeben hat. Tatsächlich war sein Vermögen, als er Therese Sonnenfeld heiratete, bei weitem höher. Zweifellos hat es sich dadurch, dass er die großen Schulden seiner Frau bezahlt hat, vermindert.

Unglaubhaft ist die Behauptung, Therese Sonnenfeld habe durch den Verkauf des Grundstücks Leipzigerstraße einen hohen Barbetrag erhalten. Die Eheleute Sonnenfeld waren damals längst in Holland. Es ist doch völlig ausgeschlossen, daß ihnen Geld nach Holland nachgeschickt worden sein könnte. Nach ihrer Ausreise konnte Therese Sonnenfeld ja nicht einmal den ihrem Anwalt geschuldeten Betrag in Höhe von 8.100,-- RM bezahlten.

Es ist eigenartig, welche Zeugen die Gegenseite dafür beibringt, was in der Wohnung war und was deshalb im Lift gewesen sein soll. Frau Schlickert erklärt, es sei "kein Gegenstand von Wilhelm Sonnenfeld dazugekommen ". Dasselbe erklärt Herr Juan Heimann Philipp für die Zeit bis 1937. Frau Donig hat dagegen eidesstattlich versichert, daß sie diese Leute in der Zeit von 1934 bis 1938 niemals in der Wohnung ihrer Schwiegermutter gesehen habe. Dasselbe versichert Frau Edith Herzbrunn. Tatsächlich hat Wilhelm Sonnenfeld aus seiner früheren Wohnung Möbel, kostbare Bilder, Teppiche, Bücher und eine große menge anderer Sachen in die Ehewohnung herübergebracht.

Die Heirat zwischen Wilhelm und Therese Sonnenfeld hat im Jahre 1934 stattgefunden. Damals war die Wohnung der Therese Sonnenfeld in der Königsallee und bestand aus 8 Zimmern.

1935 zog das Ehepaar in eine andere viel kleinere Wohnung in die Douglasstraße. Therese Sonnenfeld hat deshalb einen großen Teil ihrer Sachen verkaufen müssen.

1937 sind die Eheleute wieder umgezogen und haben dann nur noch 4 Zimmer gehabt. Wie können die Zeugen unter diesen Umständen behaupten, sie hätten "die Wohnung die ganzen Jahre hindurch gekannt und es sei nichts geändert worden."

Es wird immer wieder behauptet, Therese Sonnenfeld sei als Erbin ihres 1. Ehemannes sehr vermögend gewesen.

Die Oberfinanzdirektion hat geltend gemacht:

"Die Berliner Akten lassen erkennen, daß Frau
- Therese mit ihrer Wiederverheiratung mit Wilhelm
Sonnenfeld ihre bisherige Rechtsposition als befreite Vorerbin des Nachlasses Oskar Heimann
verlor und stattdessen Miterbe zu 1/8 Anteil
wurde".

Im selben Schriftsatz heißt es aber auch, daß Wilhelm Sonnenfeld seinerzeit gegen den Nachlaß Heimann eine Forderung von RM 5.500,-- für Unterhaltsleistungen zugunsten Alexander Britan und dessen Mutter erhoben hat. Daraus ergibt sich, daß Wilhelm Sonnenfeld es gewesen ist, der die Verwandten seiner Frau unterstützt hat, weil diese offenbar dazu nicht in der Lage war.

Es ist die Abschrift eines Schreibens Wilhelm Sonnenfeld an Hans Heimann vorgelegt worden bzw. die letzte Seite eines Originalschreibens. Seltsam ist, dass nur eine Seite dem Gericht überreicht worden ist. Aber auch in dieser Seite ist der Satz bemerkenswert: "Nach den neuesten Bestimmungen darf von meinem Sperrkonto die Fracht von Hamburg nur bis zur Grenze gezahlt werden." Wäre Therese Sonnenfeld vermögend gewesen und hätte es sich ausnahmslos und zum größten Teil um ihre Möbel gehandelt, hätte nichts näher gelegen, als dass sie die gesamten Frachtkosten gezahlt hätte.

Hierzu kommt der Brief der Therese Sonnenfeld an ihren Sohn Edgar, in welchem es heißt " mein Mann wollte Kullchen so gerne helfen und hätte es , schon damit ich ein bisschen ruhiger werde, selbstverständlich mir zuliebe getan. Ohne dass eine Antwort überhaupt nur gegeben wurde, lehnten sie aber alles ab und nun ist es soweit gekommen, dass wir alles verloren haben." Kullchen ist oder war Thereses Tochter. Das Angebot der Hilfeleistung bezieht sich offenbar auf die Zeit vor der Auswanderung. Wilhelm Sonnenfeld wollte "Kullchen" seiner Frau Therese Sonnenfeld zuliebe helfen. Warum tat sie es nicht selbst?

Zum Beweise dafür, dass das Umzugsgut, welches in den Lifts beschlagnahmt worden ist, Eigentum von Wilhelm Sonnenfeld gewesen ist, beziehe ich mich auf das Zeugnis der Frau Edith Herzbrunn geb. Sonnenfeld in Tel-Aviv.

/ Ich überreiche ihre eidesstattliche Versicherung zu notariellem Protokoll vom 29. April 1965.

Im übrigen beziehe ich mich auf das gesamte Vorbringen in der 1. Instanz und in den früheren Verfahren.

Die Anschriften der von mir vertretenen Beteiligten gebe ich wie folgt an:

- 1. Heinrich Sonnenfeld Chuliot (Nehemia) Israel
- 2. Käthe Ruth Grüner geb. Sonnenfeld Chuliot (Nehemia) Israel
- 3. Frau Marie Gerda Ramati geb. Sonnenfeld Hollywood, USA, 8964 Wonderland Ave.
- 4. Lore Lissauer geb. Sonnenfeld Amstelveen, de Savornin Lohmanlaan 4,
- 5. Walter Gustav Sonnenfeld Amsterdam, Millesstr. 55
- 6. Thea Radt geb. Herzbrunn Tel Aviv, Heßstr. 6 a, Israel,
- 7. Rudolf Herzbrunn Naharia , Shikun Amami 34, Israel,
- 8. Frau Ursula Horwin geb. Donig 121 South Beverly Drive, Beverly Hills, Californien/USA,
- 9. Hans Werner Donig 121 South Beverly Drive Beverly Hills, Californien/USA.

Ich bedauere es sehr, daß der Senat mir nicht die erbetene Fristverlängerung bewilligt hat.

Ich habe es mit Auftraggebern zu tun, die über die ganze Welt verstreut sind. Ich korrespondiere nicht unmittelbar mit ihnen, sondern mit Anwälten in Amsterdam, Tel Aviv und Kalifornien. Die Korrespondenzanwälte müssen dann ihrerseits erst wieder Verbindung mit ihren Auftraggebern aufnehmen.

Ich bitte die Begründung, die ich vorstehend gegeben habe, nur als provisorische und nicht als vollständig anzusehen und mir zur Ergänzung dieser Begründung noch einmal eine Frist von 6 - 8 Wochen zu bewilligen.

Im Hinblick auf den Fristablauf überreiche ich zunächst nur das für das Gericht bestimmte Exemplar dieses Schriftsatzes. Abschriften für die Oberfinanzdirektion, die Anwälte der Antragsteller und den Anwalt der Beteiligten Gottschalk lasse ich unverzüglich nachfolgen.

1 Anlage

Rechtsanwalt



# HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

11 Wis 68/1965 Wik 69/1965

### Beschluß

In der Rückerstattungssache

- Edgar Hans Michael H e i m a n n , La Gioconda 2346, Santiago/Chile,
- 2. Alexander Britan, 1526 1st Ave North, Texas City, Texas, USA,
- als Erben nach Therese Sonnenfeld verw. Heimann geb. Henoch -

Antragsteller,

Bevollmächtigter des Antragstellers zu 1): Rechtsanwalt Dr. Walter Tachau, Hamburg 1, Lange Mühren 9, GK 43/

Bevollmächtigter des Antragstellers zu 2): Rechtsanwalt Karl-Heinz Hintz, (z. fall silvation) 1 Berlin 15, Duisburger Str. 7,

gegen

das Deutsche Reich, Oberfinanzdirektion Hamburg, Az.: S 474 - BV 45/451,

Antragsgegner,

## Beteiligte:

- A) die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld:
  - a) Heinrich Sonnenfeld, Chuliot (Nehemia) Israel,
  - b) Käthe Ruth Grüner geb. Sonnenfeld, Chuliot (Nehemia) Israel,
  - c) Frau Marie Gerda Ramati geb. Sonnenfeld, Hollywood, USA, 8964 Wonderland Ave.,
  - d) Lore Lissauer geb. Sonnenfeld, Amstelveen, de Savornin Lohmanlaan 4,
  - e) Walther Gustav Sonnenfeld, Amsterdam, Millesstr. 55,

- f) Thea Radt geb. Herzbrunn, Tel Aviv, Heßstr. 6 a, Israel,
- g) Rudolf Herzbrunn, Naharia, Shikun Amami 34, Israel,
- h) Ursua Horwin geb. Donig, 121 South Beverly Drive, Beverly Hills, Californien/USA,
- i) Hans Werner Donig, 121 South Beverly Drive, Beverly Hills, Californien/USA,

Beschwerdeführer,

- B) die Erben des Justizrats Leopold Gottschalk:
  - a) Elsbeth Gottschalk geb. Tietz,
  - b) Alfred Gottschalk,
- Zu A): vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Karl Leonhard, 1 Berlin 15, Bleibtreustr. 24,
- Zu B): vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Walter Schwarz, Gerhard Falk, 1 Berlin 31, Uhlandstr. 137, 33, January 156

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 11. Zivilsenat, durch die Richter:

- 1. Senatspräsident Dr. Unglaube,
- 2. Oberlandesgerichtsrat Dammann,
- 3. Oberlandesgerichtsrat Reinholz

am 25. November 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu A) gegen den Teilbeschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 30. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

In der Beschwerdeinstanz werden Gerichtskosten nicht erhoben und außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

# Grunde:

1) Die Antragsteller sind die Erben ihrer jüdischen Mutter bzw. Tante Therese Sonnenfeld verw. Heimann geb. Henoch. Sie fordern Schadensersatz für den Verlust von Umzugsgut, welches angeblich der Erblasserin gehört hat.

Die Beteiligten zu A) sind die Erben ihres jüdischen Großvaters wilhelm Sonnenfeld, des zweiten Ehemanns von Therese Heimann.

Therese Heimann war in erster bhe mit Oskar Heimann verheiratet, von welchem sie aber seit 1928 getrennt lebte. Ihre wohnung befand sich in Berlin-Grunewald, Königsallee 52, und bestand aus 7 oder 8 Zimmern. Oskar Heimann start am 8. Februar 1930. Sie heiratete dann am 4. Oktober 1934 wilhelm Sonnenfeld, der auch bereits verheiratet gewesen war und in Berlin-Wannsee, Kleine Seestraße 28, wohnte. Wilhelm Sonnenfeld gab diese Wohnung aus Anlaß seiner Heirat auf und zog zu seiner Ehefrau in die wohnung Berlin-Grunewald, Königsallee 52. Weil diese Wohnung umgebaut werden sollte. zogen die Eheleute Sonnenfeld 1935 für einige Zeit in die Wohnung Berlin-Grunewald, Douglasstr. 10 (vgl. den Absender auf der Postkarte vom 4. Dezember 1936, Bl. 279 R). Nach erfolgtem Umbau zogen sie wieder in die Wohnung Königsallee 52 (vgl. Schreiben von Wilhelm Sonnenfeld an das Amtsgericht Charlottenburg vom 8. Januar 1939 (in der Akte 18 VI 2027/37, Bl.122).

Von dort wanderten die Eheleute Sonnenfeld im Frühjahr 1939 nach Amsterdam aus. Sie wurden dann aber 1941
von der Gestapo verhaftet, in das Lager esterbork gebracht
und von dort im Mai 1943 nach Sobibor/Polen deportiert, wo

beide ums Leben gekommen sind. Sie sind auf den 31. Dezember 1945 für Tod erklärt worden.

Das Umzugsgut der Eheleute Sonnenfeld wurde in 4 Lifts im Gewicht von 12.360 kg (Markierung ATEGE 628/31) verpackt, unter dem Namen von Wilhelm Sonnenfeld nach Hamburg befördert und hier von der Speditionsfirma Kühne & Nagel für Sally Friedeberg, einen in Hamburg wohnenden Verwandten von Wilhelm Sonnenfeld, behandelt. Das Umzugsgut wurde von der Gestapo beschlagnahmt und in deren Auftrag gemäß den vorliegenden Versteigerungslisten des Auktionators Wehling (in der Hülle Bl. 125) im März und April 1942 versteigert. Der Erlös betrug nach der vorliegenden Abrechnung 68.029,-- RM brutto. Davon wurden 63.393,36 RM netto auf das Konto der Gestapo überwiesen, die wiederum 48.659,-RM an die Oberfinanzkasse Berlin-Erandenburg weiterleitete.

Die Beteiligten zu B) sind die Erben des Justizrats Leopold Gottschalk. Dieser hatte Honoraransprüche gegen Therese Heimann, die, nachdem sie schon durch ein Teilurteil zur Zahlung von 4.833,51 RM verurteilt worden war, die auch bezahlt wurden, durch Schlußurteil des Kammergerichts vom 21.Februar 1939 (21 U 4639/38) zur Zahlung von weiteren 7.500,-RM nebst 4% Zinsen seit dem 15. Mai 1934 verurteilt wurde. Aufgrund dieses Titels ließ Gottschalk am 23.März 1939 den Hausrat pfänden. Seine Forderung belief sich einschließlich 3.429,05 RM für Kosten und etwa 3.150,-- RM für Zinsen auf insgesamt 14.079,05 RM. Zu einer Pfandverwertung ist es nicht gekommen.

Aufgrund einer Anmeldung der Erben von Wilhelm Sonnenfeld und der Erben von Leopold Gottschal: ist Wegen des Verlustes des Hausrats im Jahre 1954 vor dem Landgericht Hamburg ein Rückerstattungsverfahren durchgeführt worden, das mit dem Vergleich vom 10. Dezember 1954 (1 WiK 508/54 verbunden mit 1 ViK 566/52) beendet worden ist. Darin verpflichtete sich der Antragsgegner, "wegen der Entziehung von Hausrat Sonnenfeld" Ersatz zu leisten. In dem Vergleich heißt es u.a.:

- "III. Die Parteien sind sich ferner darüber einig, daß der Wiederbeschaffungswert in DM unter Berücksichtigung eines Abzuges alt für neu 94.615, -- DM beträgt.
  - IV. Die Antragsteller zu I. und II. sind sich darüber einig, daß von dieser Forderung die Antragsteller zu II. als Erben der Eheleute Sonnenfeld den Antragstellern zu I. als Erben des Justizrats Leopold Gottschalk ein Betrag in einer Quote von 1/10 des zu leistenden Entschädigungsbetrages abgetreten wird.

    Die Antragsteller zu I nehmen die Abtretung hiermit an."

Aufgrund dieses Vergleich ist bereits ein Bescheid nach § 38 BRüG erteilt und ist eine Teilauszahlung vorgenommen worden.

2) Nún fordern die Antragsteller ihrerseits als Erben von Therese Sonnenfeld verw. Heimann rückerstattungs-echtlichen Schadensersatz für das gesamte Umzugsgut. Sie haben ausgeführt, dieses Umzugsgut habe ausschließlich ihrer Erblasserin gehört. Deren erster Ehemann Oskar Heimann sei Millionär gewesen. In der Erbschaftsakte (18 VI 2027/37 des Amtsgerichts Charlottenburg, Bl. 7 R) sei der Wert des

reinen Nachlasses mit 1.000.000, - RM angegeben worden. Dieses Vermögen habe Therese Heimann als befreite Vorerbin geerbt. Es habe im wesentlichen aus Grundbesitz und Aktien bestanden. Der Grundbesitz sei nur unwesentlich belastet gewesen. Therese Heimann habe allein für ihren Lebensunterhalt 10,000, -- RM monatlich ausbezahlt erhalten. Wilhelm Sonnenfeld habe dagegen im Zeitpunkt seiner Eheschließung kaum eigenes Vermögen gehabt und keine Einrichtungsgegenstände in die Wohnung Königsallee mitgebracht. Er sei dort nur mit einem Koffer eingezogen. Im Januar 1939 habe wilhelm Sonnenfeld gegenüber dem Finanzamt sein Vermögen nur mit 27.021,06 RM deklariert, denen noch Schulden in Höhe von 9.315, - RM gegenübergestanden hätten. Wilhelm Sonnenfeld habe auch nicht etwa Schulden seiner zweiten Ehefrau bezahlt. Es sei zwar eine Hypothekenschuld von 175.000, -- RM bezahlt worden, aber nicht von Tilhelm Sonnenfeld, sondern von ihrer Erblasserin, und zwar aus dem Erlös von bar gezahlten 450.000, -- RM des Kaufpreises von 2.000.000, -- RM für den 1938 erfolgten Verkauf des Geschäftshausgrundstückes Leipziger Str. 42, Ecke Markgrafenstr. 53/54.

Die Vertreterin des Antragsgegners macht geltend, der Vergleich vom 10. Dezember 1954 (1 kik 508/54) sei nach § 779 BGB unwirksam und werde vorsorglich wegen Irrtums und arglistiger Täuschung nach §§ 119, 123 BGB angefochten. Da beide Erbstämme den Hausrat für sich in Anspruch nähmen, sei eine Aufteilung je zur Hälfte angebracht.

Die Beteiligten zu A) haben ausgeführt, es sei nicht ausgeschlossen, daß Sachen, die Therese Sonnenfeld gehört

hatten, in den Lifts verpackt gewesen seien. Ihr Erblasser Wilhelm Sonnenfeld sei aber sehr reich gewesen, und zwar erheblich reicher als seine zweite Ehefrau. Es sei davon auszugehen, daß auch Wilhelm Sonnenfeld eine eigene wohnungseinrichtung besessen und in die eheliche wohnung Königsallee 52 mitgebracht habe. Soweit der dortige Hausrat Therese Sonnenfeld gehört habe, sei dieser in beiderseitigem Einverständnis der Eheleute Alleineigentum von Wilhelm Sonnenfeld geworden, weil dieser die sehr beträchtlichen Schulden seiner zweiten Ehefrau bezahlt habe (Bl. 76). Unter anderem habe er eine Hypothekenschuld von Therese Sonnenfeld in Höhe von 175.000,- RM abgedeckt. Die Eheleute Sonnenfeld hätten noch Anfang 1938 oder 1939 mehrere Monate dauernde Weltreisen gemacht, die von Wilhelm Sonnenfeld bezahlt worden seien.

Das Landgericht hat als Zeugin die Ehefrau des Antragstellers zu 1), Käthe Heimann geb. Schliekert, mit dem aus dem Protokoll vom 23. Oktober 1963 (Bl. 101 ff) ersichtlichen Ergebnis vernommen.

Die Antragsteller einerseits und die Boteiligten zu A) andererseits haben eidestattliche Versicherungen angereicht, und zwar

a) die Antragsteller von Frl. Margarita Schliekert, der Schwägerin des Antragstellers zu 1) vom 3.0ktober 1963(Bl.110), Ilse Elsner, der Nichte von Therese Heimann, vom 10.0ktober 1963 (Bl.178), Walter Weil vom 28. März 1963 (Bl.179), dem Antragsteller zu 1) selbst vom 19. Dezember 1963 (Bl.180 ff) und 1. September 1964 (Bl.191), Käthe Heimann vom 24. Februar 1964 (Bl.184) und Hans Schliekert, dem Schwager des Antragstellers zu 1), vom 6. April 1964 (Bl.225);

b) die Beteiligten zu A) von Edith Herzbrunn geb. Sonnenfeld, der Tochter von wilhelm Sonnenfeld und Mutter der Beteiligten zu A f) und g) vom 23. Februar 1964 (Bl. 161), Charlotte Donig geb. Sonnenfeld, der Tochter von wilhelm Sonnenfeld und Mutter der Beteiligten zu A h) und i), vom 1. März 1964 (Bl. 168) und 25. Cktober 1964 (Bl. 205).

Das Landgericht hat das Gutachten des vereidigten und öffentlich bestellten Versteigerers und Schätzers Lalter Meyer vom 16. Februar 1964 (Bl. 145 ff) eingeholt, der anhand der Versteigerungslisten den Wiederbeschaffungs-wert des Hausrats zum 1. April 1956 auf 111.968, - DM geschätzt hat. Ferner hat der Kustos der Hamburger Kunsthalle Dr. Roskamp in seinem Gutachten vom 19. November 1964 (Bl.206 ff) den Wiederbeschaffungswert einer Anzahl von Gemälden geschätzt.

Durch Teilbeschluß des Landgerichts Hamburg, Wiedergutmachungskammer 2, vom 30. Dezember 1964 ist der Antragsgegner verurteilt worden, an die Antragsteller zur gesamten Hand 87.000,-- DM Teilschadensersatz für entzogenes Umzugsgut zu zahlen. In den Gründen wird u.a. ausgeführt: An der ungerechtfertigten Entziehung des Umzugsgutes bestehe kein Zweifel. In den Versteigerungslisten der Firma wehling sei zwar Sally Friedeberg als Eigentumer angegeben worden. Die Identität des versteigerten Gutes mit dem Hausrat der Eheleute Sonnenfeld gehe aber eindeutig aus den veiter vorhandenen Unterlagen, insbesondere aus den Marklerungen der bifts, hervor. Erwiesen sei ferner, daß das Umzugsgut überwiegend nicht Wilhelm Sonnenfeld, sondern Therese Sonnenfeld

- oder als Nachlaß von Oskar Heimann dem Antragsteller zu 2) und Therese Sonnenfeld - gehört habe. Es möge zwar durchaus zutreffen, daß Wilhelm Sonnenfeld eigenes Vermögen in nicht geringem Umfange besessen habe. Das Umzugsgut habe aber offenbar hauptsächlich oder fast vollständig aus der Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 bestanden, die sich mit dem Einzug von wilhelm Sonnenfeld allenfalls geringfügug verändert habe. Das ergebe sich aus der Aussage der Zeugin Käthe Heimann und den von den Antragstellern. eingereichten eidesstattlichen Versicherungen. Insbesondere habe Käthe Heimann über den Charakter der wohnungseinrichtung Angaben gemacht, die durch die erst später aufgefundenen Versteigerungslisten eindrucksvoll bestätigt worden seien. Die von den Beteiligten zu A) beigebrachten eidesstattlichen Versicherungen seien dagegen nicht geeignet, das Gegenteil zu beweisen. Die eidesstattliche Versicherung von Charlotte Donig (Bl. 168) sei nach Inhalt und Formulierung nicht überzeugend. Auch nach der Versicherung von Edith Herzbrunn könne sich die Einrichtung der Wohnung Königsallee 52 mit dem Einzuge von wilhelm Sonnenfeld nur in verhältnismäßig bescheidenem Umfang vermehrt haben (Herrenzimmermöbel, etwa 1000 Bücher, Bilder, Teppiche, Garderobe). Die weitere Angabe von Charlotte Donig, Therese Sonnenfeld habe aus Anlaß des Umzuges in die Wohnung Douglasstraße den Hauptbestand ihrer Möbel verkauft, lasse kaum Rückschlüsse auf die Zusammensetzung des Umzugsgutes zu, denn es liege auf der Hand, daß ein Teil der Linrichtung vor der Aus-Wanderung verkauft worden sei, weil deren Mitnahme untunlich gewesen wäre. Die Angaben von Charlotte Donig und

Edith Herzbrunn würden zudem durch die gröblich unrichtigen Hinweise entwertet, daß Therese Sonnenfeld kein Vermögen, sondern Schulden gehabt habe. Das werde durch den Inhalt der Nachlaßakte widerlegt, in welcher der Wert des Nachlasses ursprünglich mit 1.000.000, - RM und später (1939) immerhin noch mit 200.000,- RM angegeben worden sei. Möglicherweise beruhten die Angaben in den eidesstattlichen Versicherungen auf einem Mißverständnis und erklarten sich daraus, daß Therese Heimann durch ihre Heirat mit wilhelm Sonnenfeld ihre Rechtsstellung als befreite Vorerbin eingebilt habe und seitdem nur noch gesetzliche Miterbin gewesen sei. also praktisch 3/4 ihres Vermögens verloren habe. Denkbar sci es natürlich, daß wilhelm Sonnenfeld vorubergehend gewisse Schulden beglichen habe, weil im Nachlaßvermögen zeitweilig keine flüssigen Mittel vorhanden gewesen seien. Aus diesen Umständen könnten aber Rückschlüsse auf das Eigentum an dem schon vor 1934 vorhanden gewesenen Hausrat nicht gezogen werden. Die von den Beteiligten zu A) vertretene Auffassung, Wilhelm Sonnenfeld sei mit der Eheschließung Eigentümer des Hausrats geworden, sei nicht zutreffend. Die Behauptung, Therese Sonnenfeld habe den Hausrat an milhelm Sonnenfeld übereignet, weil dieser ihre Schulden bezahlt habe, sei durch nichts belegt und stehe im Widerspruch zu ihrer Vermögenslage. Danach müsse angenommen werden, daß der Hausrat allenfalls in Höhe von 10 % Wilhelm Sonnenfeld gehört habe. Die Beteiligten zu A) hätten auch anhand der Versteigerungslisten keine Stücke bezeichnen konnen, die Wilhelm Sonnenfeld gehört hätten. - Der Wiederbeschaffungswert des Umzugsgutes liege nach den Schätzungen des Sachverständigen Meyer bei etwa 112.000, -- DM. Wahrscheinlich Werde im Endergebnis ein nennenswert höherer Betrag anzu-Setzen sein, zumad dieser Schätzwert nach den Erfahrungen der Kammer kaum mit dem Versteigerungserlös in Einklang zu bringen sei. Die Ansprüche der Beteiligten zu A) könnten höchstens 20 % von 112.000, -- DM gleich 22.400, -- DM betragen. Die Rechte der Beteiligten zu B) seien auf den 10 : 1 auf DM umgestellten Betrag der Forderung ihres Erblassers nebst Zinsen und Kosten, also auf höchstens 2.000, -- DM, zu bemessen. Für die Antragsteller verbleibe danach, solange von einem Wiederbeschaffungswert nur in Höhe von 112.000, -- DM ausgegangen werde, ein Betrag von 87.000, -- DM. - Ob der Antragsgegner die in dem Vergleich vom 10. Dezember 1954 übernommene Zahlungsverpflichtung beseitigen könne, sei in dem vorliegenden Verfahren ohne Bedeutung. Den Antragstellern gegenüber könne der Antragsgegner seine in dem Vergleich übernommene Ersatzverpflichtung. darauf geleisteten Zahlungen nicht entgegenhalten.

3) Der Teilbeschluß ist den Beteiligten zu A) am 4.Februar 1965 zugestellt worden. Sie haben am 7.April 1965 sofortige Beschwerde eingelegt (Bl. 272) und diese am 20. Juli 1965 begründet (Bl.287).

Die Beteiligten zu A) und die Antragsteller wiederholen im wesentlichen ihr Vorbringen erster Instanz.

Die Beteiligten zu A, führen weiter aus, der Teilschadensersatz von 87.000,--DM hätte nicht den Antragstellern, sondern ihnen zugesprochen werden müssen. Dem

angefochtenen Beschluß stehe zunächst der Vergleich vom 10. Dezember 1954 (1 Wik 508/54) entgegen. Es werde nicht bestritten, daß Therese Heimann, als sie 1934 Wilhelm Sonnenfeld geheiratet habe, eine hochherrschaftlich eingerichtete wohnung besessen habe. Sie habe jedoch kein Barvermogen gehabt und sei völlig verschuldet gewesen. Das ergäbe sich eindeutig schon aus der Tatsache, daß der Hausrat wegen der Forderung von Justizrat Gottschalk gepfändet worden sei. wilhelm Sonnenfeld dagegen habe ein großes Vermögen gehabt, so daß er - sogar noch 1939 - Weltreisen habe machen können. Wilhelm Sonnenfeld habe aus seiner Villa in Berlin-Wannsee Möbel, kostbare Bilder, Teppiche, Bucher und eine große menge anderer Sachen mitgebracht. Er habe sogar den Antragsteller zu 2) und dessen Mutter mit Unterhaltszahlungen unterstützt, weil Therese Sonnenfeld hierzu nicht in der Lage gewesen sei. Bei dem Umzug in die Douglasstraße habe Therese Sonnenfeld viele Sachen verkauft.

Die Antragsteller führen aus, die eidesstattlichen Versicherungen von Charlotte Donig und Edith Herzbrunn seien wissentlich falsch. Therese Heimann sei als befreite Vorerbin ihres Ehemannes sehr vermögend gewesen. Dagegen habe lilhelm Sonnenfeld kein nennenswertes Vermögen gehabt. Er habe möbliert ewohnt, daher bei der Eheschließung keine Einrichtungsgegenstände mitgebracht, sondern sei nur mit 2 Koffern in die Konigsallee gezogen. Durch seine Heirat sei er in Vermögensverhältnisse gelangt, die er vorher nicht gekannt habe.

Die Beteiligten zu A) und die Antragsteller haben

auch in der Beschwerdeinstanz eidesstattliche Versicherungen eingereicht, und zwar

- a) die Beteiligten zu A) von Charlotte Donig vom 17. November 1964 (Bl. 279 R) und 24. Februar 1966 (Bl. 331R); Edith Herzbrunn vom 29. April 1965 (Bl. 279 R),
- b) die Antragsteller von Käthe Heimann, dem Antragsteller zu 1) selbst, Margarita Schliekert und Otto Peters, sämtlich vom 11.0ktober 1965 (Bl. 315 ff).

Die Beteiligten zu A) haben ferner ein umfangreiches Konvolut von Briefen un. Postkarten von Wilhelm Sonnenfeld von seinen Urlaubsreisen nach Italien und Palästina aus dem Jahre 1936 eingereicht (Bl.326 R).

4) Die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu A) ist nach Art. 60 Abs. 2 REG zulässig. Sie ist aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß der in dem Verfahren 1 wik 508/54 zwischen den Beteiligten zu A) und B) einerseits und der Vertreterin des Antragsgegners andererseits abgeschlossene Vergleich vom 10. Dezember 1954 dem angefochtenen Beschluß nicht entgegensteht. Dieser Vergleich kann den Antragstellern nicht entgegengehalten werden, weil sie an jenem Verfahren formell nicht beteiligt waren, so daß eine Wirkung jenes Vergleichs ihnen gegenüber ausscheidet. Die Antragsteller sind infolgedessen nicht gehindert gewesen, ihre eigenen Ansprüche anzumelden und durchzusetzen. Die Vorinstanz hat es zu Recht abgelehnt, zu dem rechtlichen Schicksal des Vergleichs Stellung zu nehmen, weil dieser für die Entscheidung in dem

vorliegenden Verfahren ohne Bedeutung ist. Es sei aber darauf hingewiesen, daß die Vertreterin des Antragsgegners sich nicht mehr darauf wird berufen können, daß eine volle Erfüllung der durch den Vergleich bestimmten Ansprüche der Beteiligten zu A) die Ansprüche anderer Berechtigter beeintträchtigen werde (vgl. 5 WiS 73/60), denn nach § 31 Abs.1 BRüß in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 2.0ktober 1964 werden die Ansprüche aller Berechtigter voll erfüllt.

Das Landgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der entzogene Hausrat zu mindestens 80 % Eigentum von Therese Sonnenfeld und zu allenfalls 10 % Eigentum von Wilhelm Sonnenfeld, dem Erblasser der Beteiligten zu a), gewesen ist. Die Ausführungen hierzu liegen auf tatsächlichem Gebiet und könnten mit der Rechtsbeschwerde, die nach Art.60 Abs. 2 Satz 4 AEG nur auf eine Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden lann, nur angefochten werden, wenn die Beweiswürdigung irrtümlich erfolgt wäre, gegen Denkgesetze, anerkannte Beweisregeln oder die Lebenserfahrung verstieße oder nicht alle eiheblichen Tatsachen berücksichtigt worden waren. Das ist hier aber nicht der Fall. Die Kammer hat alle bekannten Tatsachen berücksichtigt. Dabei ist sie davon ausgegangen, daß ThereæHeimann, wie auch die Beteiligten zu A) nicht bestreiten, bereits eine hocherrschaftlich eingerichtete Wohnung mit 7 oder 8 Zimmer besaß (Königsallee), als wilhelm Sonnenfeld sie am 4. Oktober 1934 heiratete und in ihre wohnung einzog. Die Kammer hat in diesem Zusammenhang die Aussage der Zeugin Kathe Heimann gewürdigt und ihre Angaben durch die Versteigerungslisten bestätigt gefunden.

Die Vorinstanz hat es ausdrücklich als möglich erachtet, daß wilhelm Sonnenfeld eigenes Vermögen in nicht geringem Umfang besessen hat. Sie hat jedoch keine beachtlichen Anhaltspunkte dafür gefunden, daß sph mit seinem Einzug in die Wohnung von Therese Heimann deren Hausrat wesentlich Verändert hat. Die Kammer ist aufgrund der eidesstattlichen Versicherung von Edith Herzbrunn zu dem Ergebnis gekommen, daß sich die Wohnungseinrichtung mit dem Einzug von wilhelm Sonnenfeld nur in verhaltnismäßig bescheidenem Umfang (um Herrenzimmermöbel, etwa 1000 Bücher, Bilder und Teppiche) Vormehrt haben kann. Diese Annahme ist denkmöglich und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landgericht hat den Von den Antragstellern beigebrachten eidesstattlichen Versich rungen mehr Beweiswert beigemessen als den eidesstattlichen Versicherungen, volche von den Beteiligten zu A) eingereicht worden sind. Es hat darauf hingewiesen, daß diese Versicherungen durch die Hinweise entwertet werden, daß Therese Sonnenfeld kein Vermögen besessensondern Schulden gehabt habe, die Wilhelm Sonnenfeld aus seinem Vermögen bezahlt habe. Diese Angaben sieht das Landgericht durch den Inhalt er Nachlaßakte als widerlegt an, in welcher in der Tat der Wert des Nachlasses von Oskar Heimann zunächst mit 1.000.000, - kM und später (1939) immerhin noch mit 200.000, -- RM angegeben worden ist. Die Kammer hat auch die Tatsache berücksichtigt, daß Therese Heimann durch ihre Heirat ihre Rechtsstellung als befreite Vorerbin und dadurch praktisch 3/4 ihres Vermögens einbüßte. Sie hat ferner die Möglichkeit erwogen, daß infolgedessen zeitweilig flüssige

Mittel gefehlt haben und deshalb Wilhelm Sonnenfeld vorübergehend Schulden seiner zweiten Ehefrau befriedigt hat. Wenn das Landgericht weiter ausführt, hieraus könnten Rückschlüsse auf eine Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem Hausrat nicht gezogen werden, so ist auch das rechtlich nicht zu beanstanden. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß die finanziellen Verhältnisse der Ehepartner eine Anderung des Bigentums eines jeden von ihnen an dem jeweils eingebrachten Gut in der Regel nicht herbeiführen. Im übrigen ergibt sich aber auch aus dem von der Zeugin Käthe Heimann zu Protokoll vom 23. Oktober 1963 (S. 2,Bl.101) überreichten, von wilhelm Sonnenfeld offenbar an den Antragsteller zu 1) und dessen Ehefrau geschriebenen Brief (in der Hülle Bl. 110), daß der Hausrat zumindest ganz überwiegend Therese Sonnenfeld gehört hat, denn er schreibt bezüglich der ausdrücklich erwähnten Lifts, er empfinde Verantwortungsgefühl gegenüber dem Antragsteller zu 1) und dessen Mutter (seiner Ehefrau) und bemühe sich um die "Erhaltung ihres gemeinschaftlichen Besitzes", d.h. um die Erhaltung des Besitzes von Therese Sonnenfeld und ihrem Sohn, dem Antragsteller zu 1).

Die Beteiligten zu A) haben, ebenso wie die Antragsteller, in der Beschwerdeinstanz weitere eidesstattliche Versicherungen und das Konvolut mit Briefen und Postkarten von Wilhelm Donnenfeld aus dem Jahre 1936 beigebracht. Die Rechtsbeschwerde kann aber nach § 60 Abs. 2 Satz 4 REG nicht auf neue Beweismittel gestützt werden. Die Ausnahme kann hiervon nur dann gemacht werden, wenn der Beschwerdeführer durch die Verfolgungsmaßnahmen, insbesondere durch

die erzwungene Auswanderung, gehindert gewesen ist, die Beweismittel rechtzeitig geltend zu machen (5 is 11/57). Diese Voraussetzungen liegen hier aber nicht vor. Die eidesstattlichen Versicherungen von Charlotte Donig und Edith Herzbrunn sowie die Briefe und Postkarten von Wilhelm Sonnenfeld hätten durchaus schon in der ersten Instanz beigebracht werden können. Zudem bringen die eidestattlichen Versicherungen nichts Neues und wiederholen im wesentlichen die Tatsachen, welche die beiden Töchter von Wilhelm Sonnenfeld schon in ihren eidesstattlichen Versicherungen in der ersten Instanz angegeben haben und die von dem Landgericht berücksichtigt worden sind. Die Briefe und Postkarten von Wilhelm Sonnenfeld ergeben lediglich, daß die Eheleute Sonnenfeld 1936 eine mehrwöchige aufwendige Auslandsreise gemacht haben, nicht jedoch, aus wessen Mitteln die Reisekosten bestritten worden sind, oder gar, wem der Hausrat zu Eigentum gehört hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG.
Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung nach § 7 Satz 1
der 2. AVO zum REG liegen nach der Auffassung des Senats
nicht vor.



Landgericht Hamburg Wiedergutmachungskammer Aktenz.: Wik 51/67 - Z 24 647 -

2 Hamburg 11, den 23. Mai 1967 Zippelhaus 5, Hths. I. Stock.

Öffentliche Sitzung

In der Rückerstattungssache

- 1. Edgar Hans Michael H e i m a n n,
- 2. Alexander Britan,
  - als Erben nach Therese Sonnenfeld, verw. Heimann, geb. Henoch -

Antragsteller,

Bevollmächtigter des Antragstellers zu 1): Rechtsanwalt Dr. Walter Tachau. 2 Hamburg 1, Lange Mühren Nr. 9,

Bevollmächtigte des Antragstellers zu 2): Karl-Heinz Hintz, Werner Pape, 1 Berlin 15, Duisburger Str. 7,

mit Urkundenabam 3 1. MAI 1967

gegen

das Deutsche Reich. gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg. 2 Hamburg 13, Harvestehuder Weg Nr. 14 Az.: S 474 - BY 45/451 - 11 A3 - 5/32/32/3 Antragsgegner,

### Beteiligte:

- A) die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld:
  - a) Heinrich Sonnenfeld,
  - b) Frau Käthe Ruth G o r e n, geb. Sonnenfeld
  - c) Frau Marie Gerda R a m a t i, geb.

Sonnenfeld

Frau Lore L i s s a u e r, geb. Sonnenfeld,

Gegenwärtig:

Ger. Assessor Mentz als beauftr. Richter.

Justizangestellte Röschmann als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

In-Tache Ix exotra

- 1) Ausfertigung an Parteien 5 x Beteiligte
- 2) 1 Abschrift an Verw. Amt für Innere Restitution mit ZA, 16 ab am
- 3) Form 6 an O. Rückerst. Ger. ab am

Rechtskraftbescheinigung

ist der Oberfinanzdirektion erteilt am 142. JULI 1987

Yust roberinspektor

- e) Walter Gustav S o n n e n f e l d,
- f) Frau Thea R a d t, geb. Herzbrunn,
- g) Rudolf Herzbrunn,
- h) Frau Ursula H o r w i n, geb. Donig,
- i) Hans Werner Donig,
- B) die Erben des Justizrats Leopold Gottschalk:
  - a) Frau Elsbeth G o t t s c h a l k, geb. Tietz,
  - b) Alfred Gottschalk,
- Zu A): Bevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Karl Leonhard, 1 Berlin 15, Bleibtreustraße 24,
- Zu B: Bevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. Walter
  Schwarz, Gerhard Falk, 1 Berlin 31, Uhlandstraße 137, Anguste biktoria Str. 66

erscheinen bei Aufruf:

für den Antragsteler zu 1): RA Dr. W. Tachau, für den Antragsteller zu 2) und RAe Karl-Heinz Hintz pp. RA Dr. Tachau mit Untervollmacht.

Für Beteiligte zu A) und RA Dr. Leonhard: RA Friedhelm Baumert mit Untervollmacht vom 23. Mai 1967,

Für Beteiligte zu B: niemand.

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage eingehend erörtert. Das Gericht rät unter der Berücksichtigung der vermutlichen Dauer einer etwa noch durchzuführenden Beweis- aufnahme zum Abschluß eines Vergleiches, dessen Höhe sich ergibt aus der Multiplikation des Bruttoversteigerungser- löses von 68.029.-- RM mit dem Multiplikator drei abzüg- lich eines 15%igen Anteil der Erben nach Wilhelm Sonnen- feld sowie abzüglich des bereits zugesprochenen Betrages von 87.000.-- DM.

Die Parteien schließen zur Erledigung des Rechtsstreits den in Kurzschrift aufgenommenen, aus der Anlage zum Protokoll ersichtlichen

Vergleich,

der vorgelesen und genehmigt wird.

Beschlossen und verkündet:

Die Beteiligten zu B) - die Erben nach Gottschalk - werden aufgefordert, diesem Vergleich durch schrift- liche Anzeige an das Gericht bis zum 31. Juli 1967 beizutreten.

Das Gericht wird den Beteiligten zu B) einen kurzen begründeten Vergleichsvorschlag übersenden.

Merit

Rösdulluy

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer
Aktenz.: WiK 51/67
- Z 24 647 -

# Anlage zum Protokoll vom 23. Mai 1967

In der Rückerstattungssache

- 1) Edgar Hans Michael H e i m a n n,
- 2) Alexander Britan

gegen

das Deutsche Reich

Beteiligte:

- A) die Erben nach Wilhelm Sonnenfeld:
  - a) Heinrich Sonnenfeld,
  - b) Frau Käthe Ruth Goren
  - c) Frau Marie Gerda R a m a t i,
  - d) Frau Lore L i s s a u e r,
  - e) Walter Gustav Sonnenfeld,
  - f) Frau Thea R a d t,
  - g) Rudolf Herzbrunn,
  - h) Frau Ursula H o r w i n,
  - i) Hans Werner Donig
- B) die Erben des Justizrats Leopold Gottschalk:
  - a) Frau Elsbeth Gottschall
  - b) Alfred G o t t s c h a l k.

# VERGLEICH Hab pub

I. Der Antragsgegner verpflichtet sich, weitere

#### 86.473.95 DM

(i.W.: Sechsundachtzigtausendvierhundertdreiundsiebzig 95/100 Deutsche Mark) an die Antragsteller
zu 1) und 2) als ungeteilite Erbengemeinschaft
nach Therese Sonnenfeld als Schadensersatz wegen
entzogenen Umzugsgutes nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes zu zahlen.

- II. Damit sind sämtliche rückerstattungsrechtlichen Ansprüche der Antragsteller
  zu 1) und 2) sowie der Beteiligten zu
  A) und B) wegen der Entziehung des Umzugsgutes des Ehepaares Wilhelm und Therese
  Sonnenfeld abgegolten.
- III. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.
  - IV. Den Antragstellern zu 1) und 2) und den
    Beteiligten zu A) sowie dem Antragsgegner
    bleibt vorbehalten, von diesem Vergleich
    durch eine bis zum 31. Juli 1967 bei Gericht
    einzureichende schriftliche Erklärung zurückzutreten.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.